

(Staatsminister Dr. von Müller.)

(A) allgemeinen Neuordnung nicht nochmals zu erhöhen oder nur in geringerem Umfange nochmals zu bedenten.

Über den Mehrbedarf, der infolge der Vorlage dem Staatshaushalte erwachsen wird, ist in der Denkschrift ausführliche Auskunft gegeben; ich möchte aber doch mit wenigen Worten auf diesen bedeutsamen Punkt eingehen.

Der Betrag, den der sächsische Staat an Befoldungen aufzuwenden hat, befindet sich in einer fortgesetzten Aufwärtsbewegung. Es dürfte nicht ohne Interesse sein, hier einige Ziffern zu geben.

Der Befoldungsaufwand belief sich in der Periode

1890/91	auf	34 $\frac{1}{2}$	Millionen	Mark	jährlich
1892/93	=	44 $\frac{1}{2}$	=	=	=
1894/95	=	46 $\frac{1}{4}$	=	=	=
1906/07	=	70 $\frac{1}{4}$	=	=	=
1908/09	=	78 $\frac{1}{2}$	=	=	=

Die Beamtenzahl ist in dieser Zeit, also von 1890/91 bis 1908/09, von 20,677 auf 32,246 Köpfe gestiegen.

Unter die Befoldungen habe ich hierbei von der Periode 1906/07 ab die Wohnungsgeldzuschüsse mit eingerechnet.

Diese Zahlen sind ein beredtes Zeugnis dafür, wie rasch und unaufhaltsam der Bedarf eines modernen Staates auch auf dem Gebiete der persönlichen Ausgaben und gerade auf diesem steigt, und gleichzeitig eine Mahnung, insbesondere auch auf dem Gebiete der persönlichen Ausgaben nicht über das notwendige Maß hinauszugehen und nur dann neue dauernde Lasten auf die Staatskasse zu übernehmen, wenn Einnahmequellen zur Verfügung stehen oder erschlossen werden, welche die Gewähr einer dauernden Deckung des erwachsenden Mehraufwandes bieten.

Wie Sie aus der Denkschrift ersehen haben, erfordert die Erhöhung der Befoldungen der Beamten allein, nach dem Durchschnitte berechnet, einen Mehraufwand von jährlich 8,700,000 M.

Zu diesem Mehraufwande treten, wenn die Zivilliste, früheren Vorgängen entsprechend, eine wenn auch geringe Steigerung aus Anlaß der Neuordnung der Befoldungen der Staatsbeamten erfährt, wenn die Bezüge der Volksschullehrer über das in dem Dekrete Nr. 17 vom 15. Oktober 1907 vorgesehene Maß hinaus in der Weise erhöht werden, wie die Regierung im Vereine mit Ihrer Finanzdeputation A in Aussicht genommen hat, wenn die Einkommen der Geistlichen entsprechend weiter aufgebessert, die Pensionen der ehemaligen Staatsdiener und ihrer Hinter-

lassenen in derselben Weise wie 1892 mit Zuschlägen ausgestattet und die Löhne der Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung den dormaligen Verhältnissen angepaßt werden, noch weitere 3,260,000 M.

Wir müssen also damit rechnen, daß jährlich 13 Millionen Mark neu vom 1. Januar 1909 ab zu decken sind, ein Mehraufwand, der sich naturgemäß in den späteren Jahren nur steigern wird. Dabei habe ich noch gar nicht das natürliche Anwachsen der Pensionslast von den erhöhten Befoldungen in Rechnung gestellt.

Zur Deckung dieses Mehrbedarfes sollen, wie ich mir schon bei einer früheren Gelegenheit darzulegen gestattete, zunächst die Ausgaben des sogenannten Extraordinariums des ordentlichen Etats bei Kap. 16 in Höhe von jährlich rund 4 Millionen Mark dadurch zur Verfügung gestellt werden, daß diese Ausgaben mit rund 8 Millionen Mark im außerordentlichen Etat Aufnahme finden, eine Maßnahme, die mir aus grundsätzlichen Bedenken, wie ich gleichfalls bereits früher darlegte, schwer genug fällt.

Für weitere 3 Millionen Mark jährlich wird die nötige Deckung in den Mehreinnahmen zu suchen sein, die der Staatskasse aus den Erträgen des Urkundenstempels nach Maßgabe des Ihnen vorliegenden Entwurfs zu einem Gesetze über die Reform der Stempelsteuer zufließen sollen, und für den dann noch ungedeckten Bedarf wird sich vielleicht durch veränderte Etatifizierung bei Kap. 20 die Möglichkeit des Ausgleichs bieten.

Wer für eine ausgiebige und umfassende Regelung der Befoldungen eintritt, muß aus dieser Stellungnahme auch die Folgen ziehen und die Deckung dafür bereitstellen. Es gilt auch hier der alte Satz: Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen.

(Sehr richtig!)

Die Stellungnahme von Regierung und Ständen für eine organische Neuregelung der Beamtengehälter und für die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen ist eine wohlertwogene und eine sachlich gut und fest begründete. Es ist oft ausgesprochen worden, wie für jedes Staatswesen und für jede Staatsleitung eine untadelige treue Beamtenchaft, die berufstüchtig in unantastbarer staatlicher Gesinnung ihre Pflicht tut, eine unerläßliche Voraussetzung und ein unentbehrliches Fundament ist. Kernhafte Tüchtigkeit, hingebungsvoller Pflichteifer, gründliche Erfassung der dem Amte gestellten Aufgabe, ehrenhafte Gesinnung und so alles in allem das volle